

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 51,
ausgegeben zu Bonn am 28. August 2013, S. 3304

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von § 4 Absatz 2

sowie der §§ 5 und 7 der MTS-Kraftstoff-Verordnung

Vom 23. August 2013

1. Nach § 9 Absatz1Satz2derMTS-Kraftstoff-Verordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 595, 3245) wird hiermit bekannt gemacht, dass **§ 4 Absatz 2 der Verordnung** am 31. August 2013 in Kraft tritt.

Auszug aus der RVO § 4 Absatz 2

(2) Der Meldepflichtige hat der Markttransparenzstelle für jede der Tankstellen, bei denen er über die Preissetzungshoheit verfügt, bei jeder Änderung eines der Kraftstoffpreise für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel den jeweils neuen Verkaufspreis der betreffenden Kraftstoffsorte zu übermitteln (Preisdaten).

Die Preisänderungen sind der Markttransparenzstelle unter Angabe ihres Änderungszeitpunktes innerhalb von fünf Minuten nach der Änderung zu übermitteln. Der Änderungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zudem die Änderung an der Zapfsäule wirksam wird.

2. Nach § 9 Absatz2Satz2derMTS-Kraftstoff-Verordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 595, 3245) wird hiermit bekannt gemacht, dass die **§§ 5**

Auszug aus der RVO § 5

Datenweitergabe an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten

(1) Die Markttransparenzstelle stellt den nach § 6 Satz 1 zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die jeweils aktuellen Grunddaten der Tankstellen sowie die Preisdaten zu dem in § 7 näher bestimmten Zweck zur Verfügung.

(2) Die Markttransparenzstelle stellt den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die Daten in regelmäßigen Intervallen von höchstens einer Minute über eine Standardschnittstelle nach § 8Absatz 2 zum elektronischen Abruf zur Verfügung.

(3) Sofern ein zugelassener Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gegen die Vorgaben in § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 oder in § 7 Absatz 2 verstößt, kann die Markttransparenzstelle. Markttransparenzstelle von einer Weitergabe der Daten nach Absatz 1 absehen.

und 7 der Verordnung

Auszug aus der RVO: § 7:

Information der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen

(1) Die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten veröffentlichen die nach § 5 Absatz 1 von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellten Grunddaten und Preisdaten mittels eines bundesweit verfügbaren Informationsdienstes nach folgenden Maßgaben:

- 1. die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erfüllen;*
- 2. die Preisdaten sind unter Zuordnung zur jeweiligen Tankstelle, verbunden mit den zur Tankstelle gehörenden Grunddaten, zu veröffentlichen;*
- 3. die Daten sind unverändert zu veröffentlichen; insbesondere dürfen die Daten einzelner Tankstellen oder Mineralölunternehmen nicht geändert, nicht gelöscht oder in sonstiger Weise manipuliert werden;*
- 4. sofern sie die Daten um zusätzliche Informationen ergänzen, sind die Daten, die von der Markttransparenzstelle zur Verfügung gestellt wurden, durch eindeutige Quellenangaben kenntlich zu machen;*
- 5. die Veröffentlichung ist stets aktuell zu halten und*
- 6. die Verbraucherinformation, insbesondere die Darstellung, darf nicht irreführend und dadurch geeignet sein, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen zu beeinträchtigen.*

(2) Jeder zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten hat eine Beschwerdestelle einzurichten, bei der die Nutzer des Verbraucher-Informationsdienstes unzutreffende Informationen hinsichtlich der von der Markttransparenzstelle nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Daten melden können. Deren Kontaktdaten, wie Kontaktperson, Anschrift, Telefonnummer

und E-Mail-Adresse, sind den Verbraucherinnen und Verbrauchern von Kraftstoffen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 mitzuteilen. Die Nutzermeldungen nach Satz 1 sind wöchentlich an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Für die Übermittlung der Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen gilt § 4 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

am 1. Dezember 2013 in Kraft treten

Berlin, den 23. August 2013

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Armin Jungbluth